



I.

An den
Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 03 –
Maxvorstadt
z. Hd. Fr. Dr. Svenja Jarchow-Pongratz
Tal 31
80331 München

Ihr Schreiben vom
22.05.2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
BA-Antrags-Nr. 20/26 B 00042
BA 03 vom 26052020

Datum
03.07.2020

**„Für eine anwendbare, liberale und unbürokratische Regulierung der Erweiterung von Freischankflächen“;
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00042 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 –
Maxvorstadt vom 26.05.2020**

Sehr geehrte Frau Jarchow-Pongratz,

der Inhalt des Antrags Nr. 20-26 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 26.05.2020 betrifft eine laufende Angelegenheit der Verwaltung, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt.

Ursprünglich erhielten die Bezirksausschüsse gemäß Ziffer 6 der Vollmacht des Oberbürgermeisters vom 09.04.2018 (Anlage 3 zur Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München) das Entscheidungsrecht über die Genehmigung oder Erweiterung von Freischankflächen. Anlässlich der pandemiebedingten Ausnahmesituation hat der Oberbürgermeister am 15.5.2020 dieses Entscheidungsrecht der Bezirksausschüsse bis 30.09.2020 wieder an sich gezogen und an das Kreisverwaltungsreferat übertragen. Eine beschlussmäßige Behandlung im Bezirksausschuss ist deshalb nicht angezeigt.

Daher erlauben wir uns, Ihren Antrag auf dem Schriftwege zu beantworten.

Mit Ihrem Antrag fordern Sie, den Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 13.05.2020 zur schnellen Hilfe für die Gastronomie in Corona-Zeiten (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00392) hinsichtlich Beschlusspunkt 2.2 „Seitliche Begrenzung von Freischankflächen“ zu modifizieren und die Einschränkungen *„anwendbar, liberal und unbürokratisch zu gestalten“*. Als Begründung führen Sie insbesondere an, dass die Voraussetzungen für eine seitliche Ausdehnung zu eng gefasst sind, *„da sich im gesamten Stadtgebiet München wohl keine Gastronomie befinden dürfte, die eine Ausdehnung der Freischankfläche in die Breite beantragen könnte. Nahezu jedes entsprechende Gebäude grenzt an eine Einfahrt, Wohnung*

oder Einzelhandelsgeschäft“.

Wir dürfen Ihnen hierzu mitteilen, dass das Angebot der Landeshauptstadt München, Freischankflächen während der Geltung der coronabedingten Abstandsregeln temporär seitlich über die Gebäudegrenze hinaus zu erweitern, sehr gut angenommen wird und auch die gewünschte Unterstützung für die Gastronomie darstellt. So konnten bis zum 29.06.2020 bei ca. 230 Freischankflächen temporär zusätzliche seitliche Flächen und damit ca. 2.500 zusätzliche Gastplätze genehmigt werden.

Hinsichtlich der von Ihnen neu vorgeschlagenen Regelungen können wir Ihnen daher Folgendes mitteilen:

Zu a.)

Grund dafür, dass Einfahrten Freischankflächen nicht unterbrechen dürfen, ist die Verkehrssicherheit. Sowohl das Personal des jeweiligen Betriebs, als auch die Gäste müssen die Einfahrt häufig queren (z. B. bei Toilettengängen). Dies kann zu Gefahrensituationen führen, wenn parallel Fahrzeuge ein- bzw. ausfahren. Aufgrund des Eindrucks, dass der gesamte Bereich zum jeweiligen Betrieb gehört ist auch damit zu rechnen, dass Gäste bzw. Personal bei der Querung nicht in gleichem Maße auf den Verkehr achten wie Passanten.

Zu b.)

Die Bezirksinspektionen berücksichtigen bei eingegangenen Anträgen bereits jetzt Folgendes: Bei Wohnraum bzw. einem Einzelhandelsgeschäft im Nachbargebäude kann bei seitlicher Ausdehnung eine Freischankfläche genehmigt werden, wenn das Einverständnis aller Bewohner*innen bzw. Nutzer*innen des jeweiligen Gebäudes vorliegt. Auch derartige Genehmigungen sind bereits zahlreich erteilt worden.

Zu c.)

Die Bezirksinspektionen prüfen in den entsprechenden Fällen bereits jetzt stets die Möglichkeit einer seitlichen Erweiterung vor benachbarten Betrieben. Sogar bei temporären Erweiterungen, bei denen die beantragte Fläche nicht an der Hauswand, sondern in einiger Entfernung geplant ist und sich die Erweiterung auf Höhe des Schaufensters eines Einzelhandelbetriebes befindet, kann ggf. eine Genehmigung erfolgen, wenn ein ausreichender Abstand zu den Schaufenstern gegeben ist und das schriftliche Einverständnis der betroffenen Inhaber*in dieses Betriebes vorliegt.

Zu d.)

Die Abstandsbeschränkung von 2 Metern vor dem Eingang des benachbarten Gebäudes stellt den ungehinderten, gegebenenfalls barrierefreien Zugang der Anwohner sowie der Einsatz- und Rettungsdienste in Notfällen zum jeweiligen Anwesen sicher.

Zu den Ausführungen nach Punkt d.)

Die Bezirksausschüsse erhalten bereits jetzt einen Abdruck der erteilten Erlaubnis. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nehmen die Antragsteller*innen den Antrag in der Regel zurück, so dass eine ablehnende Mitteilung in Form eines Bescheides obsolet ist.

Grundsätzlich gilt, dass stets alle Interessen an der Nutzung des öffentlichen Raums berücksichtigt werden müssen. Verkehrsflächen stehen der Allgemeinheit zur Verfügung. Es muss möglich sein, sich im öffentlichen Raum auch mit Rollstuhl, Kinderwagen, Rollator, aber

auch als einfacher Fußgänger, Fahrradfahrer oder Autofahrer bewegen zu können, ohne einen Hindernisparcours durchlaufen zu müssen. Auch muss für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge oder Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs ausreichend Platz vorhanden sein. Ferner sollen durch die gastronomische Nutzung Anwohner*innen und benachbarte Betriebe nicht unverträglich beeinträchtigt werden.

Bei jedem Antrag wird deshalb geprüft, ob und wie eine seitliche Ausdehnung oder eine Freischankfläche auf einem Parkplatz möglich gemacht werden kann. Wie oben aufgeführt, werden die vom Stadtrat erlassenen Richtlinien hierzu vor dem Hintergrund des Miteinanders aller Nutzungsinteressen am öffentlichen Raum so liberal wie möglich angewandt. Hierzu stehen die Bezirksinspektionen in engem Kontakt mit den Gastwirten und versuchen, verträgliche Lösungen zu finden. Wir sind uns dabei der prekären finanziellen Lage der Gastwirte durchaus bewusst. Trotz des ohnehin derzeit enormen Arbeitsaufkommens prüfen die Bezirksinspektionen gerade die zahlreichen zusätzlich eingehenden Freischankflächenanträge anlässlich der Corona-Pandemie daher so zeitnah und wohlwollend wie möglich.

Für die rechtskonforme Unterstützung der Gastwirte ist dabei ein geregelter Verwaltungsweg unumgänglich, da durch Antragstellung und -prüfung Nutzungskonflikte bestmöglich bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden können. So wird sichergestellt, dass nicht jeder nach Belieben und zu Lasten Dritter über den öffentlichen Raum verfügt und dadurch gegebenenfalls Andere gefährdet. Gerade in einer Millionenstadt wie München ist es dringend notwendig, eine verträgliche Lösung für Alle zu finden, nicht nur für diejenigen, die den öffentlichen Raum gastronomisch nutzen möchten.

Wir bitten darum, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen und gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.